

Zeitschrift:	Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band:	12 (1944)
Heft:	11
Artikel:	Vor dem Forum der Schweiz : die Entstehung der neuen Gesetzesbestimmungen nach den Stenogrammen der Bundesversammlung 1929 und 1931 [Fortsetzung]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-569608

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Kreis Le Cercle

EINE MONATSSCHRIFT
REVUE MENSUELLE

November 1944

No. 11

XII. Jahrgang / Année

Vor dem Forum der Schweiz

Die Entstehung der neuen Gesetzesbestimmungen
nach den Stenogrammen der Bundesversammlungen 1929 und 1931.

9. Fortsetzung

Beratung vor dem Ständerat.

Vormittagssitzung vom 23. September 1931.

Anträge der Kommission.

Art. 169. Wer mit einer Person gleichen Geschlechts beischlafähnliche Handlungen vornimmt,

wer eine unmündige Person des gleichen Geschlechts im Alter von mehr als 16 Jahren zur Vornahme oder zur Duldung unzüchtiger Handlungen verführt,

wer von einer Person gleichen Geschlechts durch den Mißbrauch ihrer Notlage oder ihrer durch ein Amts- oder Dienstverhältnis oder auf ähnliche Weise begründeten Abhängigkeit die Duldung oder die Vornahme unzüchtiger Handlungen erlangt,

wer gewerbsmäßig mit Personen gleichen Geschlechts unzüchtige Handlungen verübt,

wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 169, al. 1. Celui qui se sera livré à un acte analogue à l'acte sexuel avec une personne du même sexe,

(Pour le reste adhérer à la décision du Conseil national.)

B a u m a n n , Berichterstatter:

Stark umstritten ist dagegen der Tatbestand der widernatürlichen Unzucht (Art. 169). Nach dem vorherrschenden Sprachgebrauch des geltenden Rechtes fällt unter diese Bezeichnung sowohl die Päderastie wie die Sodomie. Während die Mehrzahl der deutschschweizerischen kantonalen Strafgesetze jede Form der widernatürlichen Unzucht bestrafen, hat sich das moderne und das italienische Recht auf den Standpunkt gestellt, daß diese Handlungen als Laster, nicht aber als Rechtsverletzung anzusehen seien, und daß das Hervorzerren von Dingen, die im Dunkeln vor sich gegangen, mehr Schaden als Nutzen stifte, weshalb die Strafverfolgung nur dann einzusetzen habe, wenn die Handlungen entweder mit Gewalt oder öffentlich oder an Kindern verübt werden. Der Entwurf des Bundesrates folgt im allgemeinen dieser letzteren Auffassung. Er be-

schränkt sich auf Bestimmungen über unzüchtige Handlungen zwischen Personen des gleichen Geschlechts, also über den homosexuellen Verkehr. Die Unzucht mit Tieren wird nicht berührt. Der bundesrätliche Entwurf sieht in Art. 169, Abs. 1. vor, daß die mündige Person, die mit einer unmündigen Person desselben Geschlechts im Alter von mehr als 16 Jahren eine unzüchtige Handlung vornimmt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft wird. Unzüchtige Handlungen zwischen Erwachsenen des gleichen Geschlechts werden nach Ziff. 2 nur bestraft, wenn sie unter Mißbrauch der Notlage oder der Abhängigkeit der einen Person, oder aber, wenn sie gewerbsmäßig erfolgen. Die Diskussion im Nationalrat über diese Materie hat einen sehr breiten Raum eingenommen. Der Artikel ist dort an die nationalrätsche Kommission zurückgewiesen worden, und diese hat schließlich, in Abweichung von ihrem ersten Antrag, einer Anregung des Herrn Prof. Hafter Folge gegeben, und in Ziff. 1 eine Lösung vorgeschlagen, welche die Strafbarkeit beschränkt auf die Fälle der Verführung, und zwar der Verführung von Minderjährigen. Der Nationalrat hat dieser Lösung zugestimmt. **Es soll also nicht**, wie der Bundesrat es vorgesehen hatte, jede homosexuelle Handlung zwischen einer mündigen und unmündigen Person verboten sein, sondern nur die Verführung, gehe diese dann von einer mündigen oder unmündigen Person aus. Das bedeutet eine erhebliche Änderung der bundesrätlichen Fassung, teils im Sinne der Erweiterung, teils im Sinne der Einschränkung.

Man wird sich darüber klar sein müssen, daß diese Beschränkung auf die Verführung nicht bloß diejenigen Fälle frei läßt, da die Handlung von Anfang an auf gegenseitigem Einverständnis beruht, sondern daß auch der Beweis der Verführung nicht selten große Schwierigkeiten bereiten wird. In solchen Fällen will häufig ein jeder vom andern verführt worden sein. Trotz dieser Bedenken hat unsere Kommission den Beschuß des Nationalrates der einfacheren und sichereren Lösung des Bundesrates vorgezogen. Schon im Nationalrat hat es nicht an Anträgen gefehlt, auch homosexuelle Handlungen zwischen zwei volljährigen Personen als strafbar zu erklären. Der letzte dahinzielende Antrag wünschte das Wort unmündig in Ziff. 1 zu streichen. Er ist aber abgelehnt worden. Auch in unserer Kommission sind solche Auffassungen vertreten worden und sie haben zu einem Antrag geführt, daß wenigstens die Vornahme beischlafähnlicher Handlungen zwischen Personen des gleichen Geschlechts, auch dann, wenn sie beide mündig sind, bestraft werden soll. Der Antrag hat mehrheitlich Annahme gefunden, er bildet nun das erste Alinea dieses Artikels.

Wettstein: Ich schlage als Minderheit der Kommission vor, in Art. 169 den von der Kommission beschlossenen ersten Absatz zu streichen und gemäß der Fassung des Bundesrates und auch des Nationalrates von dieser unterschiedslosen Bestrafung von beischlafähnlichen Handlungen zwischen Personen gleichen Geschlechtes Umgang zu nehmen. Ich kann mich dabei ganz kurz fassen.

Es ist Ihnen wohl bekannt, daß das deutsche Strafgesetzbuch in § 175 einen solchen Tatbestand kennt, und es wird Ihnen auch bekannt sein, daß die Juristen die Erfahrungen, die man mit diesem Paragraphen gemacht hat, als bitterböse bezeichnen. Es handelt sich hier nicht etwa darum, unmoralische Handlungen irgendwie zu beschönigen, sondern darum, einen

moralischen Schaden, der durch eine unglückliche Gesetzgebung entstehen kann, zu verhindern. Die Unglücklichen, die homosexuell veranlagt sind, sind eigentlich selber genug gestraft. Wenn Sie aber, wie es hier der Fall ist, durch das Strafgesetz solche Handlungen verhindern wollen, dann werden Sie sich täuschen. Das Strafgesetz verhindert nicht eine einzige, wohl aber ist das eine ganz sicher: wenn dieser Artikel Gesetz wird, werden wir eine Menge von Erpressungen bekommen. Der moralische Schaden, der durch solche Prozesse angerichtet wird, wäre unendlich viel größer als das, was Sie vielleicht durch eine strafrechtliche Norm erreichen können.

Man muß diese Prozesse einigermaßen kennen, wie sie in Deutschland geführt worden sind. Ein solcher Artikel ist eine direkte Aufforderung zur Erpressung, und durch derartige Erpressungen wird ein Unheil angerichtet, das nicht zu rechtfertigen ist. Deshalb glaube ich, sollten wir uns damit begnügen, Minderjährige durch das Strafgesetz zu schützen, die Volljährigen haben es nicht nötig, sie sollen sich selber schützen; vor allem aber ist es eine Frage der persönlichen Moral. Das Strafgesetz ist dazu da, strafbare Handlungen, durch die Rechtsgüter so verletzt werden, daß der Einzelne die Empfindung hat, sie seien verletzt, der Bestrafung zuzuführen. In diesem Fall sehe ich keine Notwendigkeit, mit dem Strafgesetz einzuschreiten, wohl aber befürchte ich von einer solchen Bestimmung das allerschwerste Unheil in Form von Erpressungen.

Deshalb bitte ich Sie, mit dem Bundesrat und dem Nationalrat von einer solchen Bestimmung Umgang zu nehmen.

A m s t a l d e n: Abs. 1 zu Art. 169 ist in der Kommission in der Abstimmung mit 9 gegen 2 Stimmen angenommen worden. Ich möchte Ihnen den Antrag der Kommissionsmehrheit nochmals empfehlen.

Um den § 175 ist seit Jahren in Deutschland ein heftiger Kampf entbrannt. Es sind vor allem die modernen Psychiater und auch die Juristen, die diesen Psychiatern ergeben sind, die auf Aufhebung und damit auf Straflosigkeit des gleichgeschlechtlichen Verkehrs hin tendieren. Trotzdem haben der deutsche Strafgesetzentwurf und der österreichische Entwurf zum Strafgesetz den Tatbestand der Unzucht zwischen Gleichgeschlechtlichen wiederum aufgenommen. Der deutsche Entwurf regelt die Materie in den §§ 296 und 297. In § 297 haben wir die Qualifikationsmomente des erschwertem Tatbestandes, wo sogar auf einzelnen solcher Handlungen die Zuchthausstrafe steht.

Es wird von Seite der Gegner dieses strafbaren Tatbestandes geltend gemacht, daß es sich beim Homosexuellen um einen angeborenen Trieb handle; man dürfe von diesen Menschen nicht etwas Unmögliches verlangen, eine Strafvorschrift sei zum vornherein wirkungslos und die Strafverfolgung sei auch deshalb nicht angebracht, weil ein großer Teil dieser Vergehen doch nicht den Behörden zur Kenntnis kommen könne.

Ich möchte nicht bestreiten, daß sicherlich auch ernste Gründe im einzelnen Fall gegen eine Bestrafung sprechen können; aber die Frage stellt sich nicht so, sondern vielmehr in der Form, ob durch die Straflosigkeit nicht für die öffentliche Moral viel größere Schäden entstehen. Das ist für den Gesetzgeber maßgebend: Was entstehen für Folgen, wenn wir den gleichgeschlechtlichen Verkehr freigeben unter den Erwachsenen? § 169 sieht bestimmte Fälle vor, wo Minderjährige in Betracht kommen, wo es sich um Verführung handelt und wo bestraft werden soll auch nach

der Ueberzeugung der Minderheit. Der Zweck der Strafverfolgung und die Aufstellung einer Schranke bedeutet aber meines Erachtens den Schutz der Gesundheit und Reinheit unseres Volkslebens. Der Verkehr unter Gleichgeschlechtlichen ist geeignet, den Charakter zu zerrüttten und das sittliche Gefühl zu zerstören. Pflicht des Staates ist es sicherlich, dies zu verhüten. Es ist Aufgabe der Gemeinschaft, hier nach dem Rechten zu sehen. Greift die Verirrung weiter um sich, so führt sie zur Entartung des Volkes und zum Zerfall seiner Kraft.

Es dürfte Sie interessieren, was in der Botschaft zum § 296 des deutschen Strafgesetzentwurfes gesagt ist. Es wird dort ausgeführt, „daß in den Verfehlungen gegen § 175 in erheblicher Zahl Personen beteiligt seien, die nicht aus angeborener Neigung handeln, sondern durch Verführung oder Uebersättigung dem Laster verfallen oder die sich aus reiner Gewinnsucht dem gleichgeschlechtlichen Verkehr dienstbar machen. Gerade in den Großstädten ist schon jetzt unter der Herrschaft des § 175 zu beobachten, daß Männer, die dem gleichgeschlechtlichen Verkehr ergeben sind, sich zusammenschließen, durch eigene Zeitschriften und gesellige Veranstaltungen eine rege Propaganda entfalten, und aus der Art der Veranlagung der Beteiligten ergibt sich von selbst das Bestreben, jüngere Personen, die nicht von Natur aus abnormal veranlagt sind, in ihren Bann hineinzuziehen. Hier bildet die Strafvorschrift eine Schranke, Männer, die nicht gleichgeschlechtlich veranlagt sind, von dem Anschluß an diese Bewegung abhalten zu lassen. Wird § 175 bestätigt, so besteht die Gefahr, daß sich diese Bestrebungen noch mehr als bisher an die Oeffentlichkeit wagen und insbesondere die männliche Jugend nicht nur durch unmittelbare Verführung, sondern auch durch verstärkte Einwirkung in Wort und Schrift in Versuchung geführt wird. So würde das Uebel in Kreise hineingeführt, die bei dem bestehenden Verbot verschont bleiben.“ Ich glaube, daß man sich doch diesen ernsten Erwägungen in der Botschaft zum deutschen Entwurf nicht verschließen dürfe. Ich glaube, wir müssen Rücksicht nehmen auf die bisher schon in der größten Zahl der Kantone bestehende gesetzliche Regelung. Der Schritt vom bisherigen Zustand in den Kantonen zur Freiheit des gleichgeschlechtlichen Verkehrs unter Erwachsenen wäre meines Erachtens nicht angezeigt. Ich fürchte sehr, in Uebereinstimmung mit diesen Erwägungen, daß eine Freigabe, d. h. Straflosigkeit dieser Vorkommnisse für das öffentliche Wohl und damit für die Sittlichkeit und Reinheit unseres Volkes sicherlich schädlich wären.

Ich ersuche Sie daher, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Der Schluß dieser Artikelreihe folgt nun wirklich und endgültig in der nächsten Nummer. Damit kennen unsere Leser den ganzen Verlauf der Diskussionen, die zum neuen Gesetz geführt haben. Die ganze Artikelreihe erscheint im neuen Jahr auch als Separat-Druck mit einem kurzen Nachwort. Wir glauben, daß sie trotz vieler überholter Gesichtspunkte als Dokument ihren Wert behalten wird.